



Informationsblatt

Tafel „Arzt/Ärztin im Dienst“

Gemäß § 24 Abs. 5 der Straßenverkehrsordnung dürfen Ärztinnen und Ärzte nur im Falle von konkreter ärztlicher Hilfeleistung das von ihnen selbst gelenkte Fahrzeug für die Dauer der Hilfeleistung sowohl in gekennzeichneten Kurzparkzonen ohne Parkscheibe oder Parkschein als auch auf Straßenstellen, auf denen das Halten oder Parken verboten ist, abstellen, wenn in unmittelbarer Nähe des Aufenthalts des Kranken oder Verletzten kein Platz frei ist, auf dem gehalten oder geparkt werden darf.

Durch das Abstellen des Fahrzeuges darf die Sicherheit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden.

Während einer Fahrzeugaufstellung im Falle einer konkreten ärztlichen Hilfeleistung ist das Fahrzeug mit der Tafel „Arzt/Ärztin im Dienst“ zu kennzeichnen.

Außer im Falle einer konkreten ärztlichen Hilfeleistung darf das Fahrzeug beim Halten oder Parken auf öffentlichen Verkehrsflächen nicht mit der Tafel „Arzt/Ärztin im Dienst“ gekennzeichnet werden, daher auch nicht üblicherweise vor der Ordination.

Voraussetzung für den Erwerb der Tafel „Arzt im Dienst“

- Eintragung in die Ärzteliste als Arzt für Allgemeinmedizin oder Facharzt
- Führerschein (Besitzer einer gültigen Lenkerberechtigung für die Klasse B)

Voraussetzung für die Verwendung der Tafel „Arzt im Dienst“

- ärztliche Hilfeleistung
- kein Parkplatz frei
- Abstellung darf die Sicherheit des Verkehrs nicht beeinträchtigen
- Tafel „Arzt/Ärztin im Dienst“ muss deutlich lesbar im KFZ aufgelegt sein
- KFZ muss vom Arzt/von der Ärztin, auf den/die die Tafel zugelassen ist, selbst gelenkt werden
- das privilegierte Halten oder Parken ist nur für die Dauer der Hilfeleistung bzw. für maximal eine (1) Stunde erlaubt.

Die missbräuchliche Verwendung kann zu Verwaltungsstrafen und/oder Verständigung der Disziplinarbehörde der Ärztekammer führen.